

# Redaktionsstatut für den gemeindeeigenen Gemeindeanzeiger der Gemeinde Elchesheim-Illingen Landkreis Rastatt

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

## Redaktionsstatut für den gemeindeeigenen Gemeindeanzeiger

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweckbestimmung	3
§ 2	Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen	3
§ 3	Grundsätze der Veröffentlichung	4
§ 4	Gewährleistung	6
8 5	In-Kraft-Treten	6

### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Gemeindeanzeiger erscheint mit der Bezeichnung "Gemeindeanzeiger Elchesheim-Illingen" wöchentlich und dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Es hat hoheitlichen Charakter. Das Amtsblatt ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

### § 2 Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

- (1) Herausgeber des Gemeindeanzeigers ist die Gemeinde Elchesheim-Illingen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung "Gemeindeanzeiger Elchesheim-Illingen". Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Inhalt des Gemeindeanzeigers ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.
- (2) Der Druck und Verlag erfolgt durch die Firma Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen. Verantwortlich für den den Anzeigenteil ist Herr Dipl.-Ing. Volker Dürrschnabel.
- (3) Der Gemeindeanzeiger erscheint einmal wöchentlich, in der Regel freitags. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. In der Zeit um den Jahreswechsel kann es aufgrund der Feiertage dazu kommen, dass eine Ausgabe des Gemeindeanzeigers entfällt. Ein entsprechender Ausgleich wird durch Doppelausgaben geleistet. Der Gemeindeanzeiger wird in gedruckter Form gegen ein kostenpflichtiges Abonnement an die Haushalte der Gemeinde verteilt.
- (4) Der Gemeindeanzeiger wird im Format 21,2 x 29,9 cm hergestellt. Satzspiegel: 195 x 285 mm, 2-spaltig, Spaltenbreite: 95 mm, fortlaufender Umbruch.

(5) Werbung, Zustellung und Vertrieb ist Sache des Verlags. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Absatz- oder andere Garantien.

### § 3 Grundsätze der Veröffentlichung

- (1) In den Gemeindeanzeiger werden im amtlichen Teil aufgenommen: Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Verordnungen der Gemeinde. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben von zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, die für die Gemeinde Elchesheim-Illingen zuständig sind. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
- (2) In den Gemeindeanzeiger werden im nicht amtlichen Teil aufgenommen:
  - a. Textbeiträge und sonstige Informationen der Gemeindeverwaltung, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind.
  - b. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen (Grundschule Elchesheim-Illingen, weiterführende Schulen Durmersheim u. Gemeinschaftsschule Bietigheim) und Kindergärten sowie der für das Gemeindegebiet betreuten Kirchen.
  - c. Veranstaltungsberichte und Veranstaltungsankündigungen örtlicher Vereine, Organisationen, politischen Parteien und andere politische Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften werden unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 6 enthaltenen Grundsätze in das Amtsblatt aufgenommen.
  - d. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse in der Rubrik "Was sonst noch interessiert".
- (3) Die im Gemeinderat vertretenen Mitglieder der Wählervereinigungen und Parteien haben das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Gemeindeanzeiger unter der Rubrik "Aus dem Gemeinderat" darzulegen.
  - a. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Mitglieder in der Rubrik "Aus dem Gemeinderat" sind die jeweiligen Wählervereinigungen und Parteien selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Wählervereinigung bzw. Partei des Verfassers anzugeben.

- b. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- c. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik "Aus dem Gemeinderat" in einem Zeitraum von drei Wochen vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- d. Die Rubrik "Aus dem Gemeinderat" entfällt in den drei Wochen, die vor dem Wahltag liegen. Neutrale Veranstaltungs- und Kandidateninformationen sind weiterhin zulässig.
- (4) Die Texte und Bilder der Gemeindeverwaltung und von sonstigen Autoren werden über das Redaktionssystem des Verlages (RegioPortal) von den jeweiligen Autoren gepflegt. Der jeweils zuständige Gemeindemitarbeiter kann die Texte und Bilder im RegioPortal sichten, verändern, zur Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger freigeben oder sperren. Überschreitet ein Beitrag den üblichen Umfang, so kann der jeweils zuständige Gemeindemitarbeiter die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben oder unwahre Tatsachbehauptungen beinhalten.
- (5) Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
  - a. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
  - b. Beiträge mit Beleidigungen oder Ehrverletzungen
  - c. Tagespolitische Beiträge
  - d. Leserzuschriften
  - e. Anonyme Beiträge
  - f. für die Rubrik(en)
    - "Volkshochschule", "Schulen und Kindergärten" und "Vereinsnachrichten" Beiträge mit einem Textumfang von mehr als 2.500 Zeichen
    - "Aus dem Gemeinderat" und "Parteien" Beiträge mit einem Textumfang von mehr als 1.500 Zeichen
    - "Kirchliche Nachrichten" und "Was sonst noch interessiert" Beiträge mit einem Textumfang von mehr als 3.500 Zeichen
- (6) In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 5. Die Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden. Die

Redaktionsstatut für den gemeindeeigenen Gemeindeanzeiger

Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Die Entgegennahme von

Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Anzeigen zur Wahlwerbung sind

unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig.

§ 4 Gewährleistung

(1) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für

deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer

versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung

entstehen, wird durch die Gemeinde Elchesheim-Illingen ausdrücklich

ausgeschlossen.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Redaktionsstatut für den Gemeindeanzeiger der Gemeinde Elchesheim-

Illingen tritt am 13.9.2022 in Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 13.9.2022

gez.

Rolf Spiegelhalder Bürgermeister